

Institutionelles Schutzkonzept



der Pfarrei St. Maria Magdalena Ingelheim

Stand: April 2024

Inkrafttreten: 30. August 2023

Vorwort

Das ISK ist in der Zeit des Pastoralraums Ingelheim entstanden (Phase IIb auf dem Pastoralen Weg). Es galt im Pastoralraum Ingelheim und gilt nun in der Pfarrei St. Maria Magdalena Ingelheim, die zum 1. Januar 2024 durch Bischof Kohlgraf gegründet wurde. Mit dem Institutionellen Schutzkonzept (ISK) möchte die Pfarrei St. Maria Magdalena verdeutlichen, dass sie alles Erdenkliche präventiv unternimmt, damit sich Kinder, Jugendliche und darüber hinaus alle anderen Schutzbefohlenen im Rahmen der kirchlichen Aktivitäten wohl fühlen können.

Bei allen Maßnahmen steht das Wohl aller Schutzbefohlenen an erster Stelle!

Aus diesem Grund hat das ISK-Team (welches folgend noch vorgestellt wird) alle Bereiche, in denen Menschen der Pfarrei mit Schutzbefohlenen zu tun haben, betrachtet und Maßnahmen beschlossen, um es potenziellen Täter*innen gar nicht erst zu ermöglichen, zu missbrauchen oder Grenzen zu überschreiten. Darüber hinaus wurden auch Beschwerdewege festgelegt, die es möglichen Opfern und Hinweisgeber*innen ermöglichen, ihr Anliegen unkompliziert zu Gehör zu bringen, damit diese sachlich, angemessen und zeitnah geprüft und bearbeitet werden können. Zusätzlich wurde ein Verhaltenskodex entwickelt, der als Maßstab des Handelns für Haupt- und Ehrenamtliche angelegt wird.

Zur Erstellung dieses ISK haben sich Verantwortliche aus folgenden Bereichen der Pfarrei mit eingebracht, die unmittelbar und mittelbar mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen zu tun haben:

- Bücherei
- Familien- und Kindergottesdienst
- Katcheche*innen
- KJG
- Krankenkommunion
- Küster*innen
- Ministrant*innen
- Seniorenarbeit
- Sternsinger
- Zeltlager

Die Erstellung des ISK erfolgte unter Leitung und Hilfestellung durch die hauptamtlich Mitarbeitenden Stefanie Anders (Gemeindereferentin) und Ann-Katrin Marschall (Pastoralassistentin). Beide waren federführend an der Erstellung beteiligt, haben aber stets den Austausch mit allen Gruppen und Kreisen gesucht.

Leider war es nicht einfach, ein ISK-Team zusammenzustellen. Vor Allem die jungen Erwachsenen, die sich im Kinder- und Jugendbereich engagieren, waren schwer zu erreichen und für das Thema zu motivieren. Mit Unterstützung der Hauptamtlichen haben aber auch diese Personen ihre Gruppen und Kreise vertreten können, indem bei der Beantwortung der Fragebögen geholfen wurde.

Den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden liegt der Schutz der Kinder, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen sehr am Herzen. Wir möchten mit der Erstellung und Umsetzung dieses Institutionellen Schutzkonzeptes den uns anvertrauten Menschen nachhaltig einen angstfreien Raum bieten und ihnen den Schutz und die Wahrnehmung ihrer Rechte vor körperlicher und seelischer Unversehrtheit sichern. Der Auftrag, sich mit Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu beschäftigen, ergänzt unser schon bestehendes Leitbild und bekommt durch den Fokus auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen und einer Kultur der Achtsamkeit in diesem Zusammenhang noch mal einen anderen Stellenwert. Uns ist bewusst, dass die im Folgenden festgelegten Inhalte sich in der Praxis bewähren müssen und an der einen oder anderen Stelle ggf. den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden müssen. Für diesen Prozess sind wir offen.

Gliederung

1. Grundlagen des Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) zur Prävention von sexualisierter Gewalt	5
1.1. Formen von sexualisierter Gewalt.....	5
1.2. Täter*innenstrategien.....	6
1.3. Ziele des ISK.....	8
1.4. Geltungsbereich.....	9
2. Schutz- und Risikoanalyse	10
3. Präventionskraft	16
3.1. Kontakt.....	16
3.2. Aufgaben.....	16
4. Personalauswahl.....	17
5. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung	18
5.1. Erweitertes Führungszeugnis.....	18
5.2. Selbstauskunftserklärung	19
6. Aus- und Weiterbildung.....	20
7. Verhaltenskodex.....	20
8. Vorgehensweise im Verdachts- und Beschwerdefall.....	27
8.1. Beschwerdewege.....	27
8.2. Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall	29
8.3. Ansprechpersonen	32
9. Qualitätsmanagement.....	33
10. Präventionsschulungen	34
11. Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen	36
12. Ansprechpartner*innen und Netzwerk	37
13. Auflistung von Hilfs- und Beratungsangeboten	38
14. Inkrafttreten.....	40

1. Grundlagen des Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) zur Prävention von sexualisierter Gewalt

1.1. Formen von sexualisierter Gewalt

Der Begriff „Sexualisierte Gewalt“ beschreibt sowohl psychische als auch physische Grenzüberschreitungen, die die Intimsphäre eines Menschen verletzen. Diese werden gegen deren Willen vorgenommen, oder sie können aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen. Sexualisierte Gewalt ist umfassender als die rechtliche Definition, da diese ausschließlich diejenigen Handlungen umfasst, die unter Strafe stehen. „Sexualisierte Gewalt“ bezieht alle strafbaren Handlungen ein, aber auch Handlungen, die nicht unter Strafe stehen. Sehr häufig liegt die Ausnutzung eines Machtgefälles aufgrund von Alter, körperlicher Überlegenheit, Geschlecht, Herkunft oder sozialem Status zu Grunde. Dabei verfügt die überlegene Person über die größere Macht oder Autorität. Es werden sexuelle Handlungen als Methode der Gewalt genutzt, weniger geht es um vordringlich sexuelles Verlangen.

Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sexuelle Handlungen sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind ausdrückt, dass es einverstanden ist, oder ein Täter oder eine Täterin dies so interpretiert.

„Sexualisierte Gewalt kommt in vielen Formen und Abstufungen vor. Nicht alle Formen sexualisierter Gewalt beinhalten einen Körperkontakt. Es wird unterschieden zwischen sexualisierter Gewalt

- **ohne Körperkontakt** (z.B. anzügliche Witze, unangemessene Bemerkungen über den Körper des Kindes oder das Zugänglichmachen erotischer bzw. pornografischer Magazine, Filme oder Internetseiten ...),
- **mit geringem Körperkontakt** (z.B. Zungenküsse, Brust anfassen, Versuch die Genitalien zu berühren...)

- **mit intensiven Körperkontakt** (z.B. Masturbation von Täter/in mit dem Opfer, Anfassen der Genitalien ...) bzw.
- **mit sehr intensivem Körperkontakt** (z.B. anale, orale oder genitale Vergewaltigung)

Was als sexualisierte Gewalt empfunden wird, ist immer ein subjektives Gefühl, das individuell verschieden, je nach Alter und Geschlecht, wahrgenommen wird.“¹

1.2. Täter*innenstrategien

Bei sexualisierter Gewalt handelt es sich um eine Ausnutzung eines Machtgefälles. Besonders aufgrund von Geschlecht, Alter, (körperlicher) Überlegenheit, Herkunft, bzw. sozialem oder beruflichen Status.

Folgende bekannte Strategien nutzen Täter*innen um Kontakt zu ihrem Opfer zu erhalten bzw. zu halten:

- „Sie suchen gezielt die Nähe zu Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern auf.
- Täter*innen sind häufig über das normale Maß hinaus engagiert und es besteht eine hohe Empathie im Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen.
- Täter*innen bauen ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer auf, aber auch zu dessen Familie und Freunden. Hierbei wollen sie bestehende Schutzmechanismen für das Kind, Jugendliche und schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene ausschalten.
- Sie suchen häufig emotional bedürftige Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene aus.

zit.: Broschüre: Kinder schützen – Eine Information für ehren- und hauptamtliche Gruppenleiter/innen und Mitarbeiter/innen in der katholischen Kinder- und Jugend(verbands)arbeit, Seite 11, BDKJ und BJA des Bistum Mainz, 2018.

- Im Rahmen einer »Anbahnungsphase« (Grooming) versuchen sie durch besondere Unternehmungen, Aufmerksamkeit und Geschenke eine besondere Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit und Dankbarkeit zu fördern.
- Täter*innen »testen« meist nach und nach die Widerstände der Kinder / Jugendlichen / schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen aus, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen. Dazu gehört, das Gespräch auf sexuelle Themen zu lenken und sich dafür ansprechbar zu zeigen. Sie überschreiten dabei die Schamgrenzen und desensibilisieren die Opfer systematisch. Auch scheinbar zufällige Berührungen an intimen Stellen gehören zum »Testen«.
- Durch den Einsatz von Verunsicherungen (»Das ist alles ganz normal.«), Schuldgefühlen (»Das ist doch alles deine Schuld!«) und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation/Ausstoßung, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt etc.) machen Täter*innen ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit; dabei nutzen sie auch gezielt Loyalitäten (»Du hast mich doch lieb.«, »Wenn du was erzählst, komme ich ins Gefängnis.«) und Abhängigkeiten des Opfers sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus.“²

1.3. Ziele des ISK

Die Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes ist als Auftrag in der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz festgelegt. Unser Ziel ist es, sichere Orte und Lebensräume zu bieten, in denen eine Kultur der Achtsamkeit und des Hinsehens, des Respektes und der Wertschätzung gelebt wird. Die thematische Auseinandersetzung und Manifestierung institutioneller Begebenheiten, Strukturen und Umgangsweisen mit Nähe und Distanz, Risiken und entsprechender Maßnahmen schaffen Vertrauen und Handlungssicherheit für alle.

Um dies zu erreichen, werden aktive Bedingungen und Regeln geschaffen, die im ISK festgesetzt sind. Hier kann man verschiedene Komponenten nennen, die ein Institutionelles Schutzkonzept als gelingend und wirklich schützend signalisieren:

Das Institutionelle Schutzkonzept:

- fördert die Etablierung eines wertschätzenden und grenzachtenden Umgangs. Das betrifft den Arbeitsalltag sowie die zahlreichen Begegnungsmöglichkeiten in den jeweiligen Einrichtungen, Gemeinden, Verbänden und Vereinen. (Kultur der Achtsamkeit)
- gibt Handlungssicherheit und Orientierung. Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sind dazu aufgefordert, Verantwortung für die Sicherheit der Kinder, Jugendlichen sowie schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen zu übernehmen.
- schafft Transparenz und fördert Vertrauen. Es signalisiert nach außen und innen, dass die Thematik der sexualisierten Gewalt nicht tabuisiert, sondern aktiv thematisiert wird, und dass damit auf breiter Basis verantwortungsvoll und professionell umgegangen wird.
- ist ein wichtiger Qualitätsentwicklungsprozess. Blinde Flecken werden ausgeleuchtet, Beteiligung und Mitsprache gefördert, um eine Kultur des Respektes und der Grenzachtung nachhaltig einzuführen und zu fördern, sowie in Strukturen und Prozesse des alltäglichen Handelns zu etablieren.

1.4. Geltungsbereich

Das Institutionelle Schutzkonzept soll verbindlichen Charakter haben und somit von allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden gleichermaßen anerkannt werden. Dies gilt sowohl für die Arbeit in der Pastoral, der Verwaltung, als auch in Verbänden und Vereinen. Eine Umsetzung in der Praxis kann nur durch ein gemeinsames Miteinander in einer von Respekt, Wertschätzung und Offenheit geprägten Grundhaltung erfolgen. Gleichzeitig besteht das Bewusstsein darüber, dass zwischenmenschliche Arbeit von einem stetigen Wandel gekennzeichnet ist. Damit den uns anvertrauten Menschen ein dauerhaft sicherer Lebens- und Wirkraum geboten werden kann, soll dieses Schutzkonzept nicht als starres Gebilde gesehen werden. Es wird vielmehr beabsichtigt, sich aktiv mit der Thematik auseinanderzusetzen und das Konzept stets weiterzudenken, weiterzuentwickeln und an die sich wandelnden Gegebenheiten anzupassen.

Umfassen soll das ISK alle Ebenen, auf denen Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen Anwendung finden. Es gilt übergreifend für alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen sowohl auf pastoraler, verwaltungstechnischer oder verbandlicher Ebene in der Pfarrei Ingelheim.

2. Schutz- und Risikoanalyse

Um den IST-Zustand gut abbilden zu können, haben wir versucht die Schutz- und Risikofaktoren, welche Übergriffe bedingen können, für jeden Bereich der Pfarrei einzuholen. So wurde durch den Fragebogen zur Kultur der Achtsamkeit und den sehr ausführlichen Fragebogen zu Schutz- und Risikofaktoren, welche an alle Gruppen und Kreise, die mit schutz- und hilfebedürftigen Personen arbeiten, verschickt wurde, ein breites und tiefes Maß an Schutz- und Risikofaktoren erarbeitet.

Aufgrund dieser Analyse und den Gesprächen mit Beteiligten konnten auch Empfehlungen und darauf folgend ein Verhaltenskodex erarbeitet werden.

Zur besseren Übersicht und demnach zu besseren Handlungsmöglichkeiten, werden die Arbeitsbereiche mit den ihnen entsprechenden Schutz- und Risikofaktoren gegliedert aufgeführt. Sie werden nicht nach Orten unterschieden, da bei der Durchsicht der Fragebögen und in den Gesprächen aufgefallen ist, dass die Arbeitsbereiche stets sehr ähnliche Angaben machen. Daraus resultieren auch dieselben Schutz- und Risikofaktoren sowie Handlungsideen.

a.) Bücherei

Schutzfaktoren:

- Offene und gut einsehbare Räumlichkeiten
- Kein Kontakt mit den Kund*innen im Privatbereich
- Direkte Kommunikationswege
- Teamstruktur ist von Gleichberechtigung geprägt
- Demokratische Entscheidungsstruktur im Team
- Offener Umgang mit Fehlern
- Präventionsschulung ist obligatorisch
- Bib-fit-Konzepte als pädagogisch fachliche Konzepte

Risikofaktoren:

- Es besteht die Möglichkeit zu Alleinkontakten
- Es besteht ein Abhängigkeitsverhältnis zu Ungunsten der Kund*innen
- Keine feste hauptamtliche Ansprechperson
- Kein Beschwerdesystem

b.) Familien- und Kindergottesdienste

Schutzfaktoren:

- Keine Möglichkeit zu Alleinkontakten
- Offene und gut einsehbare Räumlichkeiten
- Zeitlich begrenzter Kontakt
- Direkte Kommunikationswege
- Demokratische Entscheidungsstruktur im Team
- Offener Umgang mit Fehlern
- Feste hauptamtliche Ansprechpersonen

Risikofaktoren:

- Präventionsschulung nicht obligatorisch
- Es besteht ein Abhängigkeitsverhältnis zu Ungunsten der Kinder
- Kein Beschwerdesystem
- Keine Definierung im Umgang mit Nähe und Distanz

c.) Erstkommunion-Katchet*innen

Schutzfaktoren:

- Feste hauptamtliche Ansprechperson
- Präventionsschulung ist obligatorisch
- Fachliche Orientierung am Katechese-Konzept
- Zeitlich begrenzter Kontakt
- Kaum Möglichkeit zu Alleinkontakt

Risikofaktoren:

- Treffen auch in privaten Räumlichkeiten möglich
- Es besteht ein Abhängigkeitsverhältnis zuungunsten der Kinder
- Kein Beschwerdesystem
- Kaum Choice/Voice/Exit-Strategien im Katechese-Konzept definiert
- Kein Verhaltenskodex bekannt
- Zu wenig Austausch über den Umgang mit Nähe und Distanz

d.) KJG

Schutzfaktoren:

- Demokratische Entscheidung für oder gegen neue Mitarbeitende
- Regeln werden gemeinsam festgelegt
- Bei Nicht-Einhaltung der Regeln wird eine Problemsuche eingeleitet
- Direkte und transparente Kommunikationswege
- Teamstruktur ist von Gleichberechtigung geprägt
- Demokratische Entscheidungsstruktur im Team
- Stetige Beaufsichtigung der Kinder
- Präventionsschulung ist obligatorisch
- Vorlage der Führungszeugnisse ist obligatorisch
- Offener und transparenter Austausch mit den Erziehungsberechtigten

Risikofaktoren:

- Es besteht ein Abhängigkeitsverhältnis zu Ungunsten der Kinder
- Kein fachlich pädagogisches Konzept bekannt
- Im Team kaum Austausch über Nähe und Distanz
- Kaum Kontakt mit hauptamtlichen Zuständigen

e.) Krankenkommunion

Schutzfaktoren:

- Zeitlich begrenzter Kontakt
- Direkte Kommunikationswege

Risikofaktoren:

- Kein fachlich pädagogisches Konzept bekannt
- Kaum Austausch im Team
- Kaum Kontakt mit hauptamtlichen Zuständigen
- Präventionsschulung nicht obligatorisch
- Meist Alleinkontakte
- Starkes Eindringen in die Privatsphäre der älteren Menschen

f.) Küster*innen

Schutzfaktoren:

- Zeitlich begrenzter Kontakt
- Kaum Alleinkontakt
- Starker Kontakt mit Hauptamtlichen
- Direkte Kommunikationswege
- Gut einsehbare und offene Räumlichkeiten

Risikofaktoren:

- Wenig Austausch über Nähe und Distanz
- Präventionsschulung nicht obligatorisch
- Kein Verhaltenskodex bekannt

g.) Ministrant*innen

Schutzfaktoren:

- Starkes Vertrauensverhältnis in der Gruppe
- Definierte Aufgabenbereiche
- Demokratische Entscheidungsstruktur im Team
- Stetige Beaufsichtigung der Kinder
- Kaum Alleinkontakt
- Präventionsschulung ist obligatorisch
- Vorlage der Führungszeugnisse ist obligatorisch
- Offener und transparenter Austausch mit den Erziehungsberechtigten
- Guter Kontakt zu den hauptamtlich Verantwortlichen

Risikofaktoren:

- Abgeschiedene Räumlichkeiten (v.a. Toiletten)
- Kein Verhaltenskodex bekannt
- Wenig Austausch im Team über Nähe und Distanz
- Kein fachlich pädagogisches Konzept vorhanden
- Bei Spielen o.ä. kaum Choice/Voice/Exit-Optionen
- Es besteht ein Abhängigkeitsverhältnis zuungunsten der Kinder

h.) Sternsinger

Schutzfaktoren:

- Kein Alleinkontakt
- Transparente Absprachen zwischen Leitung, Gruppenleitung und Kindern
- Direkte Kommunikationswege
- Transparente Absprache mit und Einholen des Einverständnisses der Eltern
- Erhaltenskodex bekannt
- Definierte Aufgabenbereiche

Risikofaktoren:

- Wenig Austausch im Team über Nähe und Distanz
- Es besteht ein Abhängigkeitsverhältnis zu Ungunsten der Kinder
- Abgeschiedene Räumlichkeiten bei Toilettengang
- Präventionsschulung ist nicht obligatorisch
- Vorlage des Führungszeugnisses ist nicht obligatorisch

i.) Zeltlager

Schutzfaktoren:

- Gemeinsame Entscheidung für oder gegen neue Mitarbeitende
- Regeln werden gemeinsam festgelegt
- Offene Fehlerkultur
- Direkte und transparente Kommunikationswege
- Teamstruktur ist von Gleichberechtigung geprägt
- Stetige Beaufsichtigung der Kinder
- Präventionsschulung ist obligatorisch
- Vorlage der Führungszeugnisse ist obligatorisch
- Offener und transparenter Austausch mit den Erziehungsberechtigten

Risikofaktoren:

- Kein Verhaltenskodex bekannt
- Unklarheit über z.B. Übernachtung der Leitenden in den Zelten o.ä.
- Kaum Kontakt mit hauptamtlich Verantwortlichen
- Haltung der Neu-Leitenden nicht erkenntlich

- Wenig Austausch im Team über Nähe und Distanz
- Es besteht ein Abhängigkeitsverhältnis zu Ungunsten der Kinder
- Abgeschiedene Räumlichkeiten bei Toilettengang oder Duschen
- Alleinkontakt möglich
- Kein fachlich pädagogisches Konzept vorhanden
- Bei Spielen o.ä. kaum Choice/Voice/Exit-Optionen
- Umgang mit Situationen, die der Nähe bedürfen

Allgemeine Empfehlungen und Handlungsstrategien zur Eindämmung der Risikofaktoren sowie der Ausweitung und Etablierung der Schutzfaktoren

- Präventionsschulungen für alle Mitarbeitenden im Umgang mit schutz- und hilfebedürftigen Personen obligatorisch machen
- Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses für alle Mitarbeitenden im Umgang mit schutz- und hilfebedürftigen Personen obligatorisch machen
- Sensibilisierung für Nähe und Distanz, sowie Abhängigkeits- und Machtverhältnisse
- Beschwerdewege besprechen
- Situationen und Rahmenbedingungen, die sexualisierte Gewalt oder Grenzüberschreitungen begünstigen in den jeweiligen Kreisen und Gruppen reflektieren und besprechen
- Prävention im Leitbild der pastoralen Tätigkeiten etablieren
- Team-Tage mit den Gruppen und Kreisen veranstalten, in welchen Prävention gemeinsam zum Thema gemacht wird
- Maßnahmen zur Stärkung der schutz- und hilfebedürftigen Personen anbieten
- Schutz- und hilfebedürftige Personen stets über ihre Rechte aufklären
- Wichtigkeit von Choice/Voice/Exit-Optionen und deren Umsetzung in den Teams besprechen
- Räumliche Gegebenheiten besichtigen und mit den Gruppen und Kreisen eine Lösung bei schlecht einsehbaren Räumen bzw. Ecken suchen
- Stetiges Ins-Bewusstsein-Rufen des Themas Prävention

3. Präventionskraft

3.1. Kontakt

Die Pfarrei hat zwei Präventionskräfte ernannt: Christine Wüst-Rocktäschel, Koordinatorin der Pfarrei und Gemeindereferentin und Ann-Katrin Marschall, Pastoralassistentin (ab 1.8.2024 als Pastoralreferentin in der Pfarrei eingesetzt). Um mit den beiden Präventionskräften in Kontakt treten zu können, ist die funktionale E-Mailadresse praevention.ingelheim@bistum-mainz.de angelegt worden. Auf dieses Postfach haben beide Präventionskräfte Zugriff. Die Mailadresse ist über die Homepage kommuniziert. Eine eigene Rubrik „Prävention“ ist bei „Kontakt“ auf der Homepage eingerichtet. Alle wesentlichen Informationen (auch das ISK sowie die Informationen, die das Bistum zum Thema bereithält) sind hier direkt abrufbar bzw. findet hier eine Weiterleitung auf die relevanten Informationen statt.

3.2. Aufgaben

„Gemäß den Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz übernehmen die Präventionskräfte in Rücksprache mit den jeweiligen Rechtsträgern folgende Aufgaben:

- kennt die Ordnung zur Prävention und die dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen;
- kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren;
- ist ansprechbar für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierter Gewalt;
- unterstützt den Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung der institutionellen Schutzkonzepte;
- trägt Sorge dafür, dass das Thema Prävention in den entsprechenden Arbeitsbereichen des Trägers langfristig implementiert wird (z.B. Elternabende zum Thema Kindeswohl in Kita/Kiga, Fortbildungen für das Personal Prävention o.ä.)

- ist Teil des Beschwerdeweges vor Ort im Verdachtsfall;
- berät die Leitung bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
- trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene qualifizierte Personen zum Einsatz kommen;
- ist Kontaktperson vor Ort für die/den Präventionsbeauftragten der Diözese³.

4. Personalauswahl

Es ist wichtig, bereits bei der Personalauswahl und der Personalführung Interventions- sowie Präventionsmaßnahmen zu berücksichtigen und transparent zu machen.

So gehört dieses Thema zum Beispiel bereits in das Vorstellungsgespräch und auch die erlaubten Fragen nach einschlägigen erfolgten Verurteilungen und laufenden Ermittlungsverfahren sollten gestellt werden. Arbeitszeugnisse sollten mit einem kinderschutzspezifischen Blick gelesen (und selbst auch so von der Einrichtung formuliert) werden.

Das Thema Prävention sollte aber auch nach der Einstellung Gesprächsgegenstand bleiben. In Teamsitzungen und Mitarbeitendengesprächen sollte die Leitung Raum für Austausch, Fragen und Anregungen geben. Zur Personalverantwortung gehört auch, im Arbeitsalltag gesetzte Standards mit kritisch-konstruktivem Blick zu begleiten und gegebenenfalls Mitarbeitende offensiv anzusprechen. Dies ist besonders wichtig, wenn der professionelle Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf Nähe und Distanz bei Mitarbeitenden problematisch erscheint oder Vereinbarungen des Verhaltenskodex nicht eingehalten werden.

Solche Maßnahmen sind demnach:

- Berücksichtigung des Themas bei Stellenausschreibungen
- Thematisierung im Bewerbungsgespräch

Quelle: Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und Hilfebedürftigen Erwachsenen, erschienen in Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 162. Jahrgang Mainz, den 28. Februar 2020 Nr. 3 S.25-33.

- Vorstellung von Interventions- und Präventionsmaßnahmen und Klärung von Bereitschaft sowie Eignung der Bewerber*innen, diese Maßnahmen mitzutragen. Bei ehrenamtlich Tätigen obliegt dies der zuständigen Einsatzstelle, die als Auftraggeber anzusehen ist. Hinweis u.a. auf:
 - Institutionelles Schutzkonzept im entsprechenden Rechtsträger-/Arbeitsbereich
 - Leitbild / pädagogisches Konzept als Teil des Arbeitsvertrages
 - Einsicht Erweitertes Führungszeugnis
 - Hinweis auf Verhaltenskodex und Selbstauskunftserklärung
 - Regelmäßige Schulungen zur Prävention (unterschiedliche Formate)
- Erbitten und Abfragen von Referenzen
- Regelmäßiger Kontakt zwischen Rechtsträger / Präventionskraft und Koordinationsstelle gegen sexualisierte Gewalt
- Stetige Sensibilisierung zu diesem Thema

5. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

5.1. Erweitertes Führungszeugnis

„Beschäftigte im kirchlichen Dienst müssen, entsprechend den gesetzlichen dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche besteht, soweit es die gesetzlichen Regelungen bestimmen. Diese Einsichtnahme ist dauerhaft zu dokumentieren.“ In unserem Rechtsträgerbereich ist die Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse wie folgt geregelt:

Für **Hauptberufliche** muss ein erweitertes Führungszeugnis vorliegen. Alle fünf Jahre muss dieses neu beantragt und zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Die Wiedervorlage ist über die Personalabteilung gewährleistet.

Für **Ehrenamtliche** ist stets zu prüfen, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist. Die Präventionskraft prüft dies anhand des „Prüfschema nach §72a SGB VIII“, welches von der Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt angefertigt wurde.

Die Wiedervorlage wird durch die Präventionskräfte der Pfarrei überwacht. Zum Inkrafttreten des ISK sind alle Führungszeugnisse, die in der Vergangenheit in den Pfarreien des ehemaligen Pastoralraums Ingelheim angefordert wurden, zusammengeführt bzw. ihre Dokumentation ist zusammengeführt worden. Alle Führungszeugnisse, die im Zeitraum des Bestehens der Pfarrei St. Maria Magdalena Ingelheim angefordert bzw. erforderlich werden, werden im Zentralen Pfarrbüro aufbewahrt; von den Präventionskräften wird eine Dokumentation und die erforderliche Wiedervorlage organisiert.

5.2. Selbstauskunftserklärung

„Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen und zu dokumentieren ist. Diese enthält Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.“

Folgende Dokumentation muss aufgrund der Präventionsordnung von jedem **Hauptamtlichen** zusätzlich zum entwickelten Verhaltenskodex unterschrieben werden:

Selbstauskunftserklärung

„Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner (ehrenamtlichen) Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.“

Ort, Datum

Unterschrift des/der Mitarbeitenden

Bei **Ehrenamtlichen** wird aufgrund des Schemas, das im vorangegangenen Unterpunkt zu finden ist, entschieden, ob eine Selbstauskunftserklärung zur Unterschrift vorgelegt werden soll.

Jede*r neu eingestellte Mitarbeitende unterschreibt im Rahmen der Einstellung den entwickelten Verhaltenskodex und die Selbstauskunftserklärung. Auch die momentanen Mitarbeitenden unterzeichnen bei Inkraftsetzung des ISK beide Dokumente. Sobald ein*e Mitarbeitende*r den Verhaltenskodex sowie die Selbstauskunftserklärung unterzeichnet hat, ist die zuvor unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung außer Kraft gesetzt.

6. Aus- und Weiterbildung

Die Möglichkeit der Fort- und Weiterbildung von hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden soll gewährleistet sein. Insbesondere die Präventionsschulungen gemäß Präventionsordnung müssen für neu eingestellte Mitarbeitende in dem festgelegten Zeitraum regelmäßig zur Verfügung stehen. Ebenso ist von Wichtigkeit, Fortbildungen und Schulungen für Mitarbeitende zur Verfügung zu stellen, die sie in den entsprechenden Arbeitsfeldern sicher und fachlich kompetent werden lassen, also Wissen und die Handlungsmöglichkeiten erweitern.

Zudem ist, um die Sensibilität bezüglich des Themas wach zu halten und weiterzuentwickeln, die Teilnahme an Fortbildungen innerhalb der Gruppe (z.B. Hauptamtlichen-Team, Messdienerleitung etc.) ratsam. So kann sichergestellt werden, dass die Mitarbeitenden sensibel und wach mit dem Thema umgehen und so eine gemeinsame Kommunikation, die eine offene Fehlerkultur zulässt, entwickeln. Die Präventionskraft, als auch die Gruppen und deren Verantwortliche sind dafür zuständig, solche Angebote der Fort- und Weiterbildung im Auge zu behalten oder anzubieten.

7. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex wurde gemeinsam vom ISK-team erstellt. Es wurden sich verschiedene, schon vorhandene Verhaltenskodizes angeschaut und über jeden

Punkt diskutiert. Punkte wurden so gestrichen, umformuliert, neu formuliert und dementsprechend und in Bezug auf die Kultur der Achtsamkeit und die Schutz- und Risikoanalyse auf die Pfarrei übertragen. So ist ein ausführlicher Verhaltenskodex entstanden.

Das Ziel des folgenden Verhaltenskodex soll sein, Verhaltens- und Organisationsregeln für ein angemessenes Nähe- und Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang zwischen den Mitarbeitenden und den uns anvertrauten Personen zu etablieren. Der Verhaltenskodex wird allen Personen des Pfarreies, die selbst oder deren Kinder an Angeboten teilnehmen, bekannt gemacht. Hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitende erkennen den Verhaltenskodex durch ihre Unterschrift an und verpflichten sich so zu bestmöglicher Einhaltung.

1. Nähe und Distanz

- Es ist wichtig, dass wir sensibel mit den Bedürfnissen nach Nähe und Distanz umgehen und unser Verhalten hinterfragen. Leitlinie für unser Handeln ist grundsätzlich unser Gegenüber: Das Kind, der/die Jugendliche, der/die Erwachsene legt die Grenze der Nähe und Distanz fest. Achtsame körperliche Kontakte müssen nicht zwanghaft vermieden werden, wohl aber situativ angemessen und altersgerecht sein.
- Dabei hinterfragen wir selbstkritisch unsere eigene Motivation: Körperliche Nähe ist grenzverletzend, wenn sie sich nicht am Wohl und Bedürfnis des Kindes/des Jugendlichen orientiert, sondern an den eigenen Bedürfnissen des Mitarbeitenden.
- Pastorales Handeln, insbesondere die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen lebt auch von einer „gesunden“ Nähe, die u.A. Vertrauen ausdrückt. Körperliche Berührungen des Mitarbeitenden können zu pädagogischen Aktionen (Spielen) oder manchmal auch zur Seelsorge im weiteren Sinne (z.B. Trösten) dazugehören. Sie sind aber nicht selbstverständlich, sondern am Bedürfnis des Schutzbefohlenen orientiert.
- Neben dem Bedürfnis nach Nähe hat jeder Mensch auch ein Bedürfnis nach einer gesunden Distanz. Je nach Alter der Personen, je nach Grad der Vertrautheit, aber auch je nach Situation können diese Bedürfnisse unterschiedlich ausgeprägt sein.
- Wir achten daher sensibel auf Grenzen, die uns das Kind, der Jugendliche oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene signalisiert, und dass jeder

Körperkontakt freiwillig und mit Zustimmung des Gegenübers stattfindet. Diese Zustimmung holen wir explizit ein, z.B. durch Fragen. Eine ablehnende Haltung akzeptieren wir selbstverständlich. Unerwünschte Berührungen sind nicht erlaubt.

- Es liegt in der Verantwortung des/der Mitarbeitenden, die Grenzen sensibel zu wahren, auch dann, wenn vom Gegenüber der Wunsch nach zu viel Nähe signalisiert wird. Der/die Mitarbeitende muss selbstverständlich auch seine eigene Grenze deutlich machen. Kein/e Mitarbeitende/r muss mehr Nähe zulassen, als sie möchte. Die Mitarbeitenden haben in dieser Hinsicht auch Vorbildfunktion.
- Manche Spiele mit Körperkontakt können die Gruppendynamik fördern. Wir achten bei diesen Spielen darauf, dass im Vorfeld jede Teilnehmerin genau über den Ablauf des Spieles informiert und darauf hingewiesen wird, dass jeder frei entscheiden kann, ob sie mitspielen möchte. Niemand muss sich rechtfertigen, wenn er Spiele mit Körperkontakt vermeiden möchte. Es ist darauf zu achten, dass solche Spiele situationsbedingt und der Zielgruppe angemessen sind. Die Optionen von Choice-Voice-Exit müssen bei solchen Spielen immer gegeben und kenntlich gemacht sein.
- Wir achten die Privat- und Intimsphäre der Teilnehmenden: Bei Freizeiten etc. wird grundsätzlich vor dem Betreten eines Zimmers angeklopft und auf eine positive Antwort gewartet – außer bei einem erkennbaren Notfall. Das soll auch für die Teilnehmer selbst gelten. Nach Möglichkeit betreten wir das Zimmer zu zweit.
- Wir vermeiden möglichst, in geschlossenen Räumen mit einem/r Teilnehmenden allein zu sein. Unsere Begegnungen sollen transparent sein, das gilt auch für Einzelgespräche mit einem Kind/Jugendlichen/Erwachsenen: Dritte können sehen, dass miteinander gesprochen wird, sollen aber nicht hören, was gesprochen wird.
- Eine Ausnahme bilden Gespräche, die explizit der seelsorglichen Schweigepflicht unterliegen, z.B. Beichtgespräch. Hier gilt, dass zumindest gegenüber einem Dritten deutlich gemacht werden sollte, dass man ein solches Gespräch führt, sofern das nicht schon der Schweigepflicht entgegensteht. Aber auch hier sollte nach Möglichkeit ein äußerer Rahmen gewählt werden, der sensibel mit der Thematik der Prävention umgeht. In der

Beichte mit Kindern und Jugendlichen ist trotzallem darauf zu achten, dass die Situation einsehbar ist.

- Sollte es zu grenzüberschreitendem Verhalten durch Gruppenleiter gegenüber Kindern und Jugendlichen und schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen oder aber auch durch die Teilnehmenden untereinander kommen, so intervenieren wir und beziehen deutlich Stellung.

2. Sprache und Wortwahl

- Wir bemühen uns um eine respektvolle, wertschätzende und gewaltfreie Sprache. Rassistische, sexistische, homophobe sowie anderweitig diskriminierende Äußerungen sind zu unterlassen und werden von den Verantwortlichen unterbunden.
- Auch unsere nonverbale Kommunikation soll von Wertschätzung und Respekt geleitet sein. Bewusst beleidigende Gesten sind zu unterlassen.
- Wir passen unsere Sprache der Situation, der Zielgruppe und deren Bedürfnissen an.
- Dabei sind wir uns bewusst, dass unterschiedliche Gruppen auch unterschiedliche Sprachstile pflegen, die mitunter Worte und Ausdrücke enthalten, die man auf den ersten Blick als sexistisch, rassistisch, diskriminierend und verletzend einschätzen würde. Diese Einschätzung wollen wir in Worte fassen und kenntlich machen. Hier versuchen wir, sprachliche Alternativen aufzuweisen.
- Spitznamen und Verniedlichungen anderer Personen verwenden wir sensibel und nur nach Rücksprache mit der betroffenen Person.

3. Mitsprache und Konfliktmanagement

- Alle Menschen haben das Recht, ihre Meinung zu äußern und gehört zu werden. Das gilt auch bei Freizeiten oder in Gruppenstunden. Wir sehen in den Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen nicht nur passive Teilnehmer an Veranstaltungen oder in Freizeiten, sondern wir ermutigen sie, sich aktiv mit ihren Ideen und Vorstellungen einzubringen. Ihre Anliegen nehmen wir ernst.

- Je nach Dauer, Art und Größe der Veranstaltung versuchen wir, Feedback-Möglichkeiten zu schaffen, bei denen die Kinder, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene ihre Anliegen, Lob, aber auch Kritik und Sorgen vorbringen können.
- Wir gehen insbesondere auf kritisches Feedback ein. Jeder Mensch hat das Recht, mit seinen Sorgen und seiner Kritik gehört und ernstgenommen zu werden und dazu eine wertschätzende Rückmeldung zu erhalten.
- Wir informieren Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene über Beschwerdewege und unser Konfliktmanagement: Jeder muss wissen, an wen er sich wenden kann, wenn es zwischen Gruppenmitgliedern untereinander oder auch zwischen einer Teilnehmenden und einem Gruppenleiter zum Konflikt kommt.
- Wir bemühen uns, Konflikte nicht eskalieren zu lassen und intervenieren frühzeitig, wenn wir einen Konflikt wahrnehmen. Konflikte sollten möglichst nicht vor der Gruppe ausgetragen und geklärt werden. Bestehende Differenzen werden auf Augenhöhe geklärt. Jede Form der Bloßstellung ist zu vermeiden.
- Die Leitungsstruktur und die Zuständigkeiten sind transparent. Wir informieren die Eltern der Schutzbefohlenen über unsere Leitungsstruktur und teilen ihnen einen oder mehrere konkrete Ansprechpartner*innen mit.
- Wir wollen die Optionen von Choice-Voice-Exit, solange sie mit der Aufsichtspflicht zu verbinden sind, immer anbieten.

4. Geschenke und Vergünstigungen

- Wir bringen allen Menschen in unseren Gemeinde- und Kita-Gruppen die gleiche Wertschätzung entgegen. Eine unangemessene Bevorzugung einzelner Personen ist zu vermeiden.
- Geschenke an Personen müssen situations- oder anlassbezogen sein und sich in einem angemessenen Rahmen befinden.
- Das Überreichen von Geschenken muss transparent sein und darf keineswegs eine einseitige Abhängigkeit bewirken.
- An ein Geschenk dürfen keine Bedingungen oder Verpflichtungen geknüpft sein.

5. Medien und soziale Netzwerke

- Bei Freizeiten, Gruppenveranstaltungen etc. gelten die in der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) festgelegten Grundsätze. Bei unseren Veranstaltungen holen wir die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zum Erstellen und Veröffentlichen von Medien ein. Sie stellt sicher, dass Fotos und andere Medien nur zweckbestimmt angefertigt und verwendet werden.
- Wir machen keine Fotos oder Medienaufnahmen von Einzelpersonen, ohne diese vorher um Erlaubnis gefragt zu haben. Gleiches gilt für die Veröffentlichung in sozialen Medien bzw. den Medien des Pfarreies. Heimliche Aufnahmen sind grundsätzlich verboten.
- Wir erstellen keine Medien, die dargestellte Personen diskriminieren oder beleidigen. Zudem beachten wir die Intim- und Privatsphäre.
- Die vorangegangenen Grundsätze gelten nicht nur für Gruppenleiter, sondern auch für die Mitglieder von Gruppen, sowie Gästen der Veranstaltungen oder anwesenden Erziehungsberechtigten. Wir intervenieren und beziehen deutlich Stellung, wenn gegen die Regeln verstoßen wird; z.B. ungefragt Bilder und Aufnahmen angefertigt werden.
- Wir beraten uns als Team vor Veranstaltungen über einen sinnvollen Umgang mit Mediengeräten, ob es Regeln für die Nutzung von Handys geben. Diese werden den Teilnehmenden vor der Veranstaltung mitgeteilt.

6. Übernachtungen

- Die Zimmer werden gendergerecht getrennt. Bei genderdiversen Personen treffen die Erziehungsberechtigten eine Absprache mit den Verantwortlichen und den anderen Eltern und halten diese schriftlich fest.
- Bei notwendigen nächtlichen Rundgängen oder bei Störungen in der Nacht sollten Betreuer möglichst nicht alleine einen Schlafräum von Kindern oder Jugendlichen betreten. Wenn möglich, sollten immer zwei Betreuer gemeinsam unterwegs sein.
- Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen müssen auch männliche und weibliche Betreuer*innen zum Team gehören, die als Ansprechpartner*innen zur Verfügung stehen.

7. Schutz der Mitarbeitenden

- Auch die ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitenden haben das Recht auf Schutz. Veranstaltungen und Freizeiten müssen daher so geplant und durchgeführt werden, dass die Grundsätze des Verhaltenskodex eingehalten werden können.
- Von den Grundsätzen des Verhaltenskodex darf nur in begründeten Fällen oder im Notfall abgewichen werden. Die Begründung muss erklärt werden, einsehbar und transparent sein und der Präventionskraft nachträglich mitgeteilt werden.

8. Umgang mit Übertretungen unseres Verhaltenskodex

- Von großer Wichtigkeit ist eine gelebte Kultur der Achtsamkeit und die damit geforderte Sensibilität der Beteiligten, eventuelle Grenzverletzungen wahrzunehmen. Zudem ist eine offene Kommunikation notwendig, in der solche Verletzungen angesprochen werden können.
- Entscheidend ist dabei das subjektive Empfinden des Betroffenen für die eigene Grenze. Diese Grenze darf niemals bagatellisiert oder verharmlost werden, sondern die Grenzverletzung soll zeitnah angesprochen werden. Wenn sich jemand wegen einer Grenzverletzung an eine Vertrauensperson wendet, hat sie das Recht gehört zu werden und eine Rückmeldung zu erhalten.
- Bei solchen Gesprächen gilt stets das Mehraugenprinzip, d.h. eine beobachtete, angezeigte Grenzverletzung soll nicht allein unter den Betroffenen, sondern immer unter Hinzunahme eines Gruppenleiters/Hauptamtlichen erfolgen. Unter Umständen empfiehlt es sich, die geschulte Präventionskraft vor Ort hinzu zu ziehen. Solche Gespräche sollten, zur Absicherung aller, immer protokolliert bzw. dokumentiert werden.
- Eine unbeabsichtigte Grenzverletzung, die auf Unwissenheit oder auf einer Fehleinschätzung der Situation beruht, muss erkannt werden, indem die grenzverletzende Person die Grenzverletzung wahrnimmt, um Entschuldigung bittet und die angezeigte Grenze in Zukunft achtet. Es ist hierbei unabdingbar, dass auch das Team von dieser Fehleinschätzung in Kenntnis gesetzt wird und an Lösungen mitarbeitet, um in passender Weise mit den Beteiligten umgehen zu können.

- Eindeutig beabsichtigte und wiederholte Grenzverletzungen sind inakzeptabel. Solche Übergriffe sind zu dokumentieren und der Fachkraft für Prävention mitzuteilen. Ein/e Mitarbeitende/r, der sich in dieser Weise übergriffig verhält, wird nicht mehr in unseren Gemeinden tätig werden dürfen.
- Bei einem Hinweis auf sexualisierte Gewalt ist zwingend sofort die Präventionskraft oder eine entsprechende Stelle im Bischöflichen Ordinariat zu informieren (s. Verfahrensabläufe für die Intervention bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch im Bistum Mainz). Alle Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst sind nach den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz und der Präventionsordnung dazu verpflichtet.

Der Verhaltenskodex wird zur Unterschrift als Kurzform dargelegt. Die betreffenden Personen bekommen den Verhaltenskodex allerdings in der oben aufgeführten Form ausgehändigt und erkennen diese mit ihrer Unterschrift an.

8. Vorgehensweise im Verdachts- und Beschwerdefall

8.1. Beschwerdewege

Ein gutes Beschwerdemanagement und somit ein offener Umgang mit Fehlern ist ein wichtiger Aspekt in der Präventionsarbeit. Es stellt sicher, dass schon Irritationen und Grenzüberschreitungen frühzeitig benannt und gemeldet werden. Daraus resultiert die Möglichkeit zur Veränderung! Demnach sollen alle Personen ermutigt werden, Meldungen von Beschwerde oder Irritation schon im kleinsten Fall zu machen.

Durch transparente und niedrigschwellige Beschwerdewege wollen wir eine positiv gelebte Fehlerkultur abbilden.

Ein offener Umgang mit Fehlern ermöglicht es allen, Probleme zur Sprache zu bringen – sie sind erlaubt, werden besprochen und reflektiert. Fehler werden als Entwicklungspotenzial für die/den Einzelnen und für die Organisation gesehen. Dies schließt nicht aus, dass Fehler auch Konsequenzen haben können: Die Grenze zu sanktioniertem Fehlverhalten muss klar benannt werden.

- Alle Kinder, Jugendliche, schutz- und hilfebedürftige Erwachsene, Eltern/Sorgeberechtigte, Ehrenamtliche und Hauptamtliche haben daher die Möglichkeit durch unterschiedliche Formate ihre Beschwerden mitzuteilen
- Es gibt interne und externe Beratungsmöglichkeiten
- Kinder und Jugendliche kennen ihre Rechte und können gegebenenfalls darauf verweisen
- In Gruppen und Kreise wird immer wieder Raum gegeben, damit Kinder und Jugendliche erzählen können, wie es ihnen geht
- Bei Andeutungen oder Hinweisen auf Grenzverletzungen durch das Kind wird nachgefragt, aber nicht massiv gedrängt. Es werden keine Suggestivfragen gestellt
- Es wird in jeder Einrichtung, in welcher Gruppen stattfinden, ein Kummerkasten etabliert
- Bei Freizeiten oder längeren Ausflügen wird es Auswertungsrunden geben
- Es soll die Möglichkeit etabliert werden, anonyme Emails an die Präventionskraft zu senden
- Unabhängige Anlaufstellen werden benannt

Dadurch entsteht eine grundsätzliche Atmosphäre, in der alle Kinder, Jugendliche, schutz- und hilfebedürftige Erwachsene, Eltern/Sorgeberechtigte, Ehrenamtliche und Hauptamtliche darin bestärkt werden, Rückmeldungen zu geben. Alle Beteiligten in der Pfarrgemeinde müssen erfahren, dass sie Lob und Kritik jederzeit äußern dürfen. Dadurch entsteht ein sicheres Gefühl, dass auch im Notfall wirklich gehandelt und Ängste und Sorgen gehört werden.

Den konkreten Meldeweg im Verdachts- und Beschwerdefall im Rahmen von sexualisierter Gewalt entnehmen Sie Punkt 8.2.

8.2. Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall

Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker oder sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)“ regelt die Verfahrensabläufe bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt.

Wird einer/ einem haupt- oder ehrenamtlich im Bistum Beschäftigten ein Vorfall sexualisierter Gewalt oder sexuellen Missbrauchs bekannt, besteht eine Meldepflicht des Vorfalls.

Dies gilt auch für eine Kenntnis von laufenden Ermittlungsverfahren oder einer erfolgten Verurteilung.

Ist eine haupt- oder ehrenamtlich tätige Person selbst von sexualisierter Gewalt betroffen, besteht diese Meldepflicht für den eigenen Fall nicht. In diesem Fall ist auch eine anonyme Beratung bei einer externen Fachberatungsstelle oder ein seelsorgliches Gespräch möglich, ohne dass der Vorfall an die Koordinationsstelle Intervention und Aufarbeitung weitergeleitet werden muss.

- Die Interventionsordnung ist anwendbar, wenn die des Vorfalls beschuldigte Person im kirchlichen Dienst ehrenamtlich oder hauptamtlich beschäftigt ist oder war.
- Bei der Betroffenen Person muss es sich um eine minderjährige oder eine schutz- oder hilfebedürftige Person im Sinne des §225 Abs. 1 StGB (unter 18 Jahre alt oder durch Gebrechen oder Krankheit wehrlose Person, die der Fürsorge, dem Hausstand oder dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis der beschuldigten Person untersteht), oder eine in einem besonderen Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis der beschuldigten Person stehende Person handeln.
- Der Vorwurf muss eine strafbare oder nicht strafbare sexualbezogene Handlung innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes beziehen. Hiervon sind auch Grenzverletzungen umfasst. Ausschlaggebend ist hierbei die Sicht der betroffenen Person.

Sind diese drei Punkte erfüllt oder besteht Zweifel an der Anwendbarkeit der Interventionsordnung muss eine Meldung an eine unabhängige Ansprechperson oder die Koordinationsstelle Intervention und Aufarbeitung im Bischöflichen Ordinariat erfolgen.

Die unabhängigen Ansprechpersonen sind weisungsunabhängig. Auch hier besteht keine Möglichkeit einer anonymen Beratung.

Die unabhängigen Ansprechpersonen und die Koordinationsstelle Intervention und Aufarbeitung stehen in einem Austausch über Informationen und weitere Schritte. Sobald die Meldung erfolgt ist, informiert die Koordinationsstelle die Bevollmächtigte des Generalvikars.

Das heißt für die Pfarrei Ingelheim: Beim Absetzen der Meldung werden die nächsten Schritte besprochen.

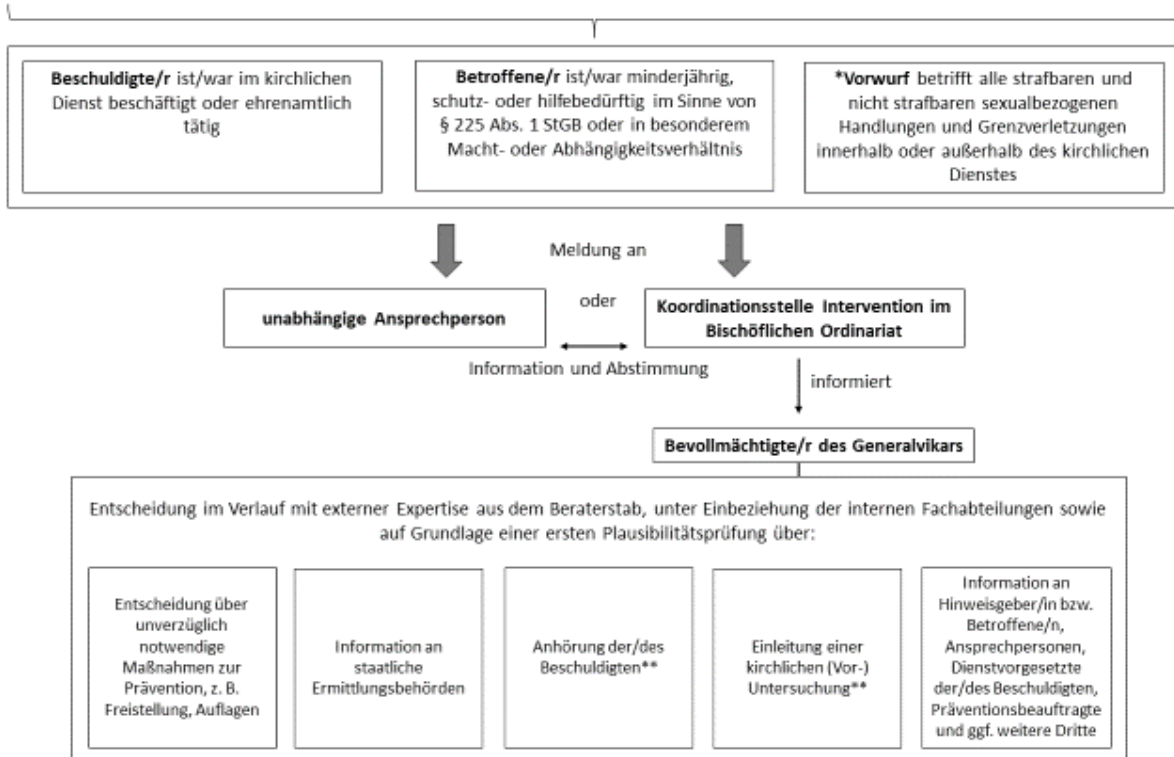
Eine Entscheidung über das Vorgehen nach der Meldung wird mit externer Expertise unter Einbeziehung des Beraterstabs sowie auf Grundlage einer ersten Plausibilitätsprüfung vorgenommen, solange dadurch nicht in die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden eingegriffen wird.

Die Staatsanwaltschaften werden über Vorfälle informiert. Ist keine Strafbarkeit nach weltlichem Recht gegeben oder eine Verfolgung nicht mehr möglich (z.B. auf Grund von Verjährung) kann auch kirchenrechtlich der Vorfall verfolgt werden.

Während der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen werden seitens des Bistums keine eigenen Ermittlungen vorgenommen.

Dieser Weg ist im folgenden Schaubild veranschaulicht:

Wenn Sie selbst betroffen sind oder Kenntnis von einem Vorfall sexualisierter Gewalt/sexuellen Missbrauchs*, einem laufenden Ermittlungsverfahren oder einer erfolgten Verurteilung erlangen, wenden Sie sich bitte an eine der unabhängigen Ansprechpersonen oder die Koordinationsstelle Intervention im Bischöflichen Ordinariat. Alle im kirchlichen Dienst Beschäftigten sind zu einer solchen Meldung verpflichtet, wenn sie im dienstlichen Kontext außerhalb eines Beicht- oder explizit seelsorglichen Gesprächs davon erfahren.



**Sofern dadurch nicht die Aufklärung des Sachverhalts und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird. Während der staatsanwaltshaftlichen Ermittlungen werden seitens des Bistums keine eigenen Ermittlungen unternommen.

An dieser Stelle ist wichtig darauf hinzuweisen, dass sich Personen, die etwas melden möchten, zuerst auch bei einem vertrauten hauptamtlichen Mitarbeitenden. Dieser ist dann verpflichtet, die oben genannten Meldewege einzuhalten und gegebenenfalls die meldende Person auf seelsorgerischer Ebene zu begleiten.

Die Präventionskräfte der Pfarrei St. Maria Magdalena sind nicht die Personen, die die Meldung juristisch oder pädagogisch begleiten, beurteilen oder bearbeiten. Sie stellen lediglich sicher, dass eine Meldung an die vorgegebenen Stellen auf den vereinbarten Wegen erfolgt.

Eine weitere Hilfe zur Einhaltung der Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall ist die Handreichung „Was passiert, wenn`s passiert ist“, welche seit geraumer Zeit in den Räumen des Pfarreies ausliegt und auch in den ehemaligen Pfarrgemeinderäten vorgestellt wurde. Das Thema Prävention und die vereinbarten Beschwerde- bzw. Meldewege wird auch im Pfarreirat thematisiert werden.

Die Wege im Verdachts- und Beschwerdefall sollen immer wieder in den Vordergrund gestellt werden und den Personen, mit denen gearbeitet wird, veranschaulicht werden.

8.3. Ansprechpersonen

Auch hier sei noch einmal darauf hingewiesen, dass sich Personen, die etwas melden möchten, zuerst auch bei einem vertrauten hauptamtlichen Mitarbeitenden. Dieser ist dann verpflichtet, die oben genannten Meldewege einzuhalten und gegebenenfalls die meldende Person auf seelsorgerischer Ebene zu begleiten.

Kontakte zur Beratung:

Hilfeportal sexueller Missbrauch

0800 / 22 55 330

Mo, Mi, Fr: 9.00 bis 14.00 Uhr

Di, Do: 15.00 bis 20.00 Uhr

Kontakte zur Meldung

Unabhängige Ansprechpersonen

Ute Leonhardt

0176 / 12 53 91 67 Ute.leonhardt@missbrauch-melden-mainz.de

Postfach 14 21, 55004 Mainz

Volker Braun

0176 / 12 53 90 21 Volker.braun@missbrauch-melden-mainz.de

Postfach 11 05, 55264 Nieder-Olm

Koordinationsstelle Intervention im Bischöflichen Ordinariat

Lena Funk, Anke Fery

06131 / 253 848 intervention@bistum-mainz.de

Postfach 15 60, 55005 Mainz

Bevollmächtigte des Generalvikars im Bischöflichen Ordinariat

Stephanie Rieth

9. Qualitätsmanagement

Das Institutionelle Schutzkonzept der Pfarrei Ingelheim ist als fester Bestandteil in das Qualitätsmanagement der Pfarrei integriert, damit eine fortwährende Entwicklung der Präventionsarbeit in unseren Einrichtungen und Diensten sichergestellt wird. Dies inkludiert, dass das Schutzkonzept in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch nach fünf Jahren, bei strukturellen Veränderungen oder nach einem Vorfall sexualisierter Gewalt, vor dem Hintergrund aktueller fachlicher Entwicklungen evaluiert wird.

Darüber hinaus ist es das Ziel, dass das Schutzkonzept nicht als festgeschriebenes Gebilde wahrgenommen wird, sondern durch ständige Weiterentwicklung gekennzeichnet ist. So können und sollen jederzeit Anregungen von allen beteiligten Zielgruppen geäußert werden, die zu einer Weiterentwicklung oder Anpassung des Konzeptes beitragen.

Das Schutzkonzept und die mitgeltenden Dokumente sind allen in der Pfarrei tätigen Personen in der jeweils aktuellsten Version über die Homepage sowie Ehrenamtlichen auch über die jeweiligen Ansprechpersonen der Gruppen und Kreise zugänglich. Es ist uns wichtig, dass das ISK immer wieder Gesprächsthema in Gruppen, Kreisen, Gremien und dem Team der Hauptamtlichen ist. Auch die Eltern von Kindern und Jugendlichen sollen einmal im Jahr aktiv über das Institutionelle Schutzkonzept in Kenntnis gesetzt werden. Nur so kann umfassend sichergestellt werden, dass die Menschen in der Pfarrei ihre Rechte und Pflichten kennen und sich einbringen können in die Weiterentwicklung des ISK.

10. Präventionsschulungen

"Die Präventionsordnung des Bistums Mainz sieht vor, dass alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, zu Fragen der Prävention gegen sexualisierter Gewalt geschult werden. Alle anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierter Gewalt hinzuweisen.

Prävention gegen sexualisierte Gewalt erfordert Grundkenntnisse und weiterführende Kompetenzen insbesondere zu Fragen von:

- angemessener Nähe und Distanz
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz
- Psychodynamiken Betroffener
- Strategien von Tätern
- (digitalen) Medien als Schutz- und Gefahrenraum / Medienkompetenz
- Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen
- Straftatbeständen und kriminologischen Ansätzen sowie weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen
- notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen Institutionen
- sexualisierter Gewalt von Kindern, Jugendlichen (Peer Gewalt) und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,
- Schnittstellenthemen wie z.B. Sexualpädagogik oder sexuelle Bildung sowie geschlechter- und kultursensible Bildung
- regionalen fachlichen Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung."⁴

Die Präventionskräfte stellen mithilfe der Verantwortlichen der Gruppen und Kreise sicher, dass alle momentan Tätigen eine für ihren Dienst passende Präventionsschulung besucht haben. Hierzu soll eine für alle Hauptamtlichen

Quelle: Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und Hilfebedürftigen Erwachsenen, erschienen in Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 162. Jahrgang Mainz, den 28. Februar 2020 Nr. 3 S.25-33.

einsehbarer Liste erstellt werden. An einem günstigen Zeitpunkt im Jahr (z.B. kurz vor Beginn der Erstkommunionvorbereitung) soll in der Pfarrei eine Präventionsschulung angeboten werden. Die Präventionskräfte sowie die Verantwortlichen der Gruppen und Kreise sind gleichermaßen dafür verantwortlich, die Menschen in der Pfarrei zu schulen und sprachfähig zu machen. Ggf. könnte es auch eine zweite (Intensivschulung) vor den Zeltlagern geben.

Zudem sind die Präventionskräfte dafür zuständig, immer wieder Schulungsangebote des Bistums präsent zu machen und eine Teilnahme zu unterstützen.

Die Schulungsangebote im Bistum Mainz sind wie folgt geregelt:

Für **Hauptberufliche** werden die Schulungen von der Abteilung Personalentwicklung und Beratung im Bistum Mainz angeboten.

Für **Ehrenamtliche und Honorarkräfte / Dritte gemäß §2 PräVO**:

Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes ist durch den Rechtsträger zu entscheiden, ob eine Informationsschulung oder eine Intensivschulung zu besuchen ist. Der Pfarrei handhabt es momentan so, dass bei Angeboten mit Übernachtung eine Intensivschulung besucht werden muss.

Für Jugendliche und junge Erwachsene werden die Schulungen durch den Bund der deutschen, katholischen Jugend über die katholischen Jugendbüros in den vier Regionen angeboten:

<https://bistummainz.de/jugend/thema/praevention/praeventionsschulungen/>

Für erwachsene Ehrenamtliche werden die Schulungen über die Katholische Erwachsenenbildung angeboten: <https://bistummainz.de/bildung/keb/im-bistum-mainz/veranstaltungen/nach-themen/praevention/>

Ansprechpartner für Schulungen ist die Koordinationsstelle Prävention, Frau Constanze Coridaß (Präventionsbeauftragte), Frau Daniela Schlosser (Referentin) sowie Frau Bonita Ludwig (Verwaltung).

11. Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Grundsätzlich muss klar sein, dass den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vor dem Hintergrund geltender Werte und Normen (siehe hierzu auch 7. Verhaltenskodex) ein respektvoller, gewaltfreier und wertschätzender Umgang miteinander vorgelebt wird. Hierfür sind selbstverständlich auch die hauptamtlich und ehrenamtlich Tätigen in der Pfarrei verantwortlich. Soziale Interaktionen werden als wertvolle Situationen gesehen, in denen die uns anvertrauten Menschen lernen, Gefühle und Bedürfnisse zu kommunizieren, Konflikte auszuhalten und Lösungen zu finden. Die Wahrung der Privatsphäre jedes Einzelnen trägt dazu bei, dass Grenzüberschreitungen verhindert werden.

Kinder, Jugendliche, schutz- und hilfebedürftige, als auch die hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden sollen stets ihre persönlichen Grenzen kennen und benennen können. Um dies sicherzustellen und präsent zu halten, sollen in der Pfarrei auch Maßnahmen durchgeführt werden, um alle aufgeführten Personengruppen zu stärken.

Das ISK-Team denkt hier vor allem daran, Kindern und Jugendlichen ihre Rechte vorzustellen und immer wieder präsent zu machen. Hilfreich ist hier die Broschüre des Bistums Mainz über Kinderrechte:

https://bistummainz.de/export/sites/bistum/jugend/vor-ort/kjz-bingen/.galleries/Downloads-Praevention/Kinderrechte_Broschuere_BDKJ-Mainz.pdf

Zuständig sind hier wieder die Präventionskraft, als auch die Verantwortlichen von Kinder- und Jugendgruppen.

Auch Kurse, die eher körperlicher Natur, wie z.B. Selbstverteidigungskurse sollen angeboten werden, um das Selbstbewusstsein der Kinder und Jugendlichen weiter zu stärken.

Für Erwachsene im Haupt- und Ehrenamt sollen immer wieder Austauschrunden und Gespräche stattfinden, um die eigenen Grenzen besser erkennen und benennen zu können. Auch hier sind als Zuständige die Präventionskraft und die Verantwortlichen der Gruppen und Kreise zu nennen.

Unabdingbar ist auch, dass die Teilnehmenden der Angebote immer wieder auf die Choice-Voice-Exit-Optionen hingewiesen werden. Nur so kann sichergestellt werden,

dass eine Freiwilligkeit erlangt ist, die selbstbewusst und auf persönlicher Ebene eingefordert werden kann. Natürlich müssen in diesem Zuge auch die Verantwortlichen der Angebote auf die Bereitstellung solcher Optionen hingewiesen werden.

12. Ansprechpartner*innen und Netzwerk

Ansprechpartner*innen

Ansprechpartner*innen wollen alle hauptamtlich Mitarbeitenden sein. Es ist in solch einer Situation wichtig, dass ein Vertrauensverhältnis genutzt werden kann, um sich zu äußern. Die angesprochene Person ist dazu verpflichtet der Situation betreffend weitere Maßnahmen einzuleiten bzw. sich von einer professionellen Stelle beraten zu lassen.

Kontakte zur Meldung

Unabhängige Ansprechpersonen

Ute Leonhardt

0176 / 12 53 91 67 Ute.leonhardt@missbrauch-melden-mainz.de

Postfach 14 21, 55004 Mainz

Volker Braun

0176 / 12 53 90 21 Volker.braun@missbrauch-melden-mainz.de

Postfach 11 05, 55264 Nieder-Olm

Koordinationsstelle Intervention im Bischöflichen Ordinariat

Lena Funk, Anke Fery

06131 / 253 848 intervention@bistum-mainz.de

Postfach 15 60, 55005 Mainz

Bevollmächtigte des Generalvikars im Bischöflichen Ordinariat

Stephanie Rieth

06131 / 253 113 generalvikar@bistum-mainz.de

Postfach 15 60, 55005 Mainz

13. Auflistung von Hilfs- und Beratungsangeboten

Kontakte zur Beratung:

Hilfeportal sexueller Missbrauch

0800 / 22 55 330

Mo, Mi, Fr: 9.00 bis 14.00 Uhr

Di, Do: 15.00 bis 20.00 Uhr

Caritas-Beratungsstellen

Caritas-Beratungszentrum St. Nikolaus Mainz Lotharstraße 11-13, 55116 Mainz
06131 / 907 460 beratungszentrum@caritas-mainz.de

Beratung für Eltern, Jugendliche und Kinder Rochusstraße 8, 55411 Bingen
06721 / 910 info@caritas-bingen.de

Pfarrzebene

Stephan Weidner (Dezernat Seelsorge, Bistum Mainz)
06131 / 253 254 stephan.weidner@bistum-mainz.de

Caritasverband

Stefan Wink (Beauftragter Prävention und Intervention)
06131 / 28 26 293 stefan.wink@caritas-bistum-mainz.de

Sophia Motz (Referentin für Prävention gegen sexualisierte Gewalt)
06131 / 28 26 272 sophia.motz@caritas-bistum-mainz.de

Kirchenmusik

Felix Ponizy (Institut für Kirchenmusik)
06182 / 92 45 71 felix.ponizy@bistum-mainz.de

Kinder- und Jugend(verbands)arbeit

Anja Krieg
06131 / 253 683

Stellen zur Information

Sexualisierte Gewalt und Prävention – Deutsche Bischofskonferenz

<https://www.dbk.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention>

Hilfeportal sexueller Missbrauch

<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite>

Nummer gegen Kummer

<https://www.nummergegenkummer.de/>

Polizei-Beratung-Infoseite

<https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/sexualdelikte/missbrauch-verhindern/beratungsstellen/>

Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

<https://www.beauftragte-missbrauch.de>

<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de>

Bundesregierung

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/hilfsangebote-sexueller-kindesmissbrauch-1982310>

Institut für Prävention und Aufarbeitung (IPA)

<https://ipa-institut.com>

Zartbitter e.V. Kontakt- und Informationsstellen gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jugend

<https://www.zartbitter.de>

N.I.N.A e.V

<https://nina-info.de>

14. Inkrafttreten

Das Institutionelle Schutzkonzept der Pfarrei Ingelheim trat gemäß den Änderungen der Ausführungsbestimmungen am 30. August 2023 in Kraft. Geprüft wurde es durch die Koordinationsstelle Prävention des Bistums Mainz.

Es wird in allen Gremien der Pfarrei thematisiert. Zudem werden alle Gruppen und Kreise über die Verantwortlichen darüber informiert. Das ISK wird in vollem Umfang auch im Team der Hauptamtlichen besprochen und die Dokumente (Verhaltenskodex und Selbstauskunftserklärung) unterzeichnet.

Auch die betreffenden ehrenamtlich Mitarbeitenden werden über das Unterzeichnen der Dokumente informiert.

Nach jeder Meldung einer Information, einer Beschwerde oder eines Verdachtes – spätestens aber nach fünf Jahren – wird das ISK inklusive der Schutz- und Risikoanalyse überprüft und evaluiert. Verantwortlich dafür sind die Präventionskräfte.

Zudem soll das ISK-Team bestehen bleiben und sich einmal im Jahr treffen, um gemeinsam mit den Präventionskräften an Maßnahmen zur Stärkung der Personen zu arbeiten und die Sensibilisierung des Themas weiter zu etablieren.

Das ISK unserer Pfarrei wird fortlaufend aktualisiert. Letzter Stand: April 2024